

Kommunale Regelung der Stadt Münster über die Gewährung von Bürgschaften, insbesondere die unter die „de-minimis-Verordnung“ fallen

Die Stadt Münster erlässt folgende Regelung über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Münster, insbesondere von Bürgschaften, die unter die „de-minimis-Verordnung“ fallen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Münster übernimmt nach der Regelung zu Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte gem. § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW Bürgschaften **nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben**. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt Münster für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen **ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung** für die Stadt Münster verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 31.03. eines Jahres bei der Stadt Münster einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europarechtlichen Beihilfevorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine „de-minimis-Bürgschaft“ in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine „de-minimis-Beihilfe“ im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.). Für Unternehmen, die der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EG) 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 entsprechen, kann die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten aus Artikel 1 Absatz 7 dieser Verordnung herangezogen werden. Dies ist der Stadt Münster auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5 Der **verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf **insgesamt 1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 EUR bzw. 750.000 EUR entspricht einem Beihilfewert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR, der **in einem Zeitraum von drei Steuerjahren** nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf jedoch grundsätzlich **maximal 80 %** des Darlehens betragen. Ausnahmen von der 80 %-Regelung können bei der Besicherung von Darlehen vorliegen, die im Rahmen von allgemeinen Kreditprogrammen z.B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen werden, soweit sich die Notwendigkeit einer vollständigen Bürgschaftsbesicherung aus den allgemeinen Bedingungen für die Kreditvergabe ergeben. Dies ist im Einzelfall von der Verwaltung zu prüfen.
- 2.6 Im Einzelfall kann die Schwelle von 1,5 Mio. Euro auch überschritten werden, sofern die Berechnung des Bruttobeihilfewertes der jeweiligen Bürgschaft möglich ist und dieser Wert 200.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigt. Zur Berechnung des Bruttobeihilfewertes wird die von der EU-Kommission am 25.09.2007 genehmigte Berechnungsmethode der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ergänzung vom 28.11.2007 angewandt. Der Beihilfewert darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen im Straßentransportsektor nicht überschreiten. Die maximale Bürgschaftshöhe darf auch in diesen Fällen maximal 80 % des Darlehens betragen.

Folgende **Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Beihilfewertes** sind zugelassen:

- a) Der zu verbürgende Kredit dient zur **Finanzierung eines Investitionsvorhabens**: N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben, K (2007) 4287 endg.
- b) Der zu verbürgende Kredit dient zur **Besicherung von Betriebsmittelkrediten**: N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen, K (2007) 5626 endg.

Für beide Methoden kann der von der Wirtschafts- und Beratungsgesellschaft PWC entwickelte Beihilfewertrechner zur Ermittlung des Beihilfewertes eingesetzt werden.

3. Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Sofern es sich um staatliche Garantien zur Finanzierung von Unternehmen handelt, deren Tätigkeit sich auf die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beschränkt, darf ein gegebenes Darlehen zu 100 % verbürgt werden.

Dabei gelten bestimmte Wettbewerbsregeln. Der Staat muss ein Unternehmen mit der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe offiziell betrauen. Die Ausnahme muss für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich und dem Zweck angemessen sein. Schließlich darf die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Der für die Erbringung von „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ gewährte **Ausgleich** stellt dann keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag dar, wenn die nachstehenden **vier Voraussetzungen** erfüllt sind (AltmarkTransEntscheidung):

(1)

Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.

(2)

Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor transparent und objektiv festgelegt werden.

(3)

Der Ausgleich darf nicht über das Maß eines angemessenen Gewinns hinausgehen.

(4)

Die Ausgleichszahlung muss auf die Kosten eines durchschnittlichen gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens begrenzt sein.

Sollte es sich bei der Gewährung staatlicher Ausgleichszahlungen im Bereich der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) doch um eine Beihilfe handeln, gilt die sog. Freistellungsentscheidung für Ausgleichszahlungen im DAWI-Bereich (Entscheidung der KOM vom 28.11.2005 hier insb. Die Erwägungsgründe unter Rz. 4 und 5). Im Falle der hier zulässigen 100 % Verbürgung kann der PWC Rechner keine Anwendung finden.

4. Bürgschaftsprovision

Die Verwaltung schlägt vor, jährlich eine **Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 %** der jeweiligen verbürgten Restschuld zu erheben. Das vom Kreditnehmer zu leistende Entgelt dient zur Abdeckung des Ausfallrisikos und der Verwaltungskosten.

Münster, 21.09.2009

gez. Dr. Tillmann
Oberbürgermeister